

Auszug aus der aktuellen Satzung vom 10.03.2017

Die vorgesehenen Änderungen sind hier in blauer Schrift gekennzeichnet und sollen in der Mitgliederversammlung am 17.03.2023 besprochen und beschlossen werden

§ 3 Gemeinnützigkeit

3. Mittel, ~~die dem Verein zufließen~~, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft ist bewirkt, sofern der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ablehnt. Das Mitglied erhält schriftlich eine Mitgliedsnummer als Bestätigung der Aufnahme im Verein. Dem neuen Mitglied ist auf Wunsch eine aktuelle Satzung auszuhändigen.
8. Ein Mitglied kann wegen folgenden, schwerwiegenden Gründen durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a) erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - c) groben unsportlichen VerhaltensDie Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Dem Mitglied ~~sol~~wird eine angemessene 14-tägige Frist zur Möglichkeit zur einer Anhörung eingeräumt ~~werden~~.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden regelmäßig Beiträge erhoben. Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in Höhe eines doppelten Jahresbeitrages können in geeigneten Fällen festgesetzt werden. Ehrenmitglieder, Trainer, Übungsleiter und Helfer können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich wie folgt:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand:
 - dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - den Beisitzern (maximal 5)

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl findet alle 2 Jahre statt. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer, oder mit einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung auch in offener Wahl, zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand (§ 8 Ziffer 1 b) durch einfache Mehrheitsentscheidung einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen. ~~Scheidet der 1. und/oder 2. Vorsitzende aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls kein Nachfolger durch den erweiterten Vorstand binnen einer Frist von zwei Monaten gefunden werden kann.~~

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes (hinzugefügt wird Abs 5)

5. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Präsenzsitzungen auf

andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren, in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich einberufen wird (§ 9). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Für Familienmitglieder, die unter derselben Anschrift registriert sind, ist eine Einladung ausreichend. Bei Lebensgemeinschaften sind alle Namen aufzuführen.
6. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer und dem 1. und 2. Vorsitzenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen und im Geschäftszimmer zu hinterlegen.
7. Eine Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 14 Sonstiges

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Annahme des Antrags übernimmt der geschäftsführende Vorstand die Aufgabe der Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwenden darf.